

Richtlinien für Inserate im Amtsblatt der Gemeinde Achstetten

Mit Beschluss vom 16. Juli 2012 hat der Gemeinderat Achstetten folgende Richtlinien für das Gemeindemitteilungsblatt beschlossen:

1. Allgemeines

- (1) Zur Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen und Bekanntmachungen sowie zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Achstetten ein Mitteilungsblatt heraus.
- (2) Das Mitteilungsblatt ist kein Publikationsorgan der Einwohner und Bürger sowie der örtlichen Vereine, Gruppen, Betriebe bzw. Unternehmen.
- (3) Das Mitteilungsblatt erscheint einmal in der Woche; Ausgabetag ist in der Regel Donnerstag.

2. Aufbereitung, Herstellung & Verteilung

- (1) Das Gemeindeamtsblatt wird ab dem 01.01.2013 von der Firma Maier-Druck aus Dürmentingen aufbereitet und gedruckt.
- (2) Für die Verteilung des Mitteilungsblattes ist die Fa. Maier-Druck zuständig. Maier-Druck beschäftigt die Austräger und liefert Ihnen das Mitteilungsblatt im Laufe des Ausgabetales.

3. Inhaltliche Festlegungen

- (1) In das Mitteilungsblatt der Gemeinde werden aufgenommen:
 - a. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Achstetten mit den Ortsteilen Bronnen, Oberholzheim, Stetten und anderer öffentlichen Behörden und Stellen;
 - b. Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen des Bürgermeisteramtes;
 - c. Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, Schulen und der örtlichen Vereine;

- d. Werbeanzeigen, Privatanzeigen, Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen, Anzeigen politischer Parteien und anderer Vereinigungen und Interessengemeinschaften;
 - e. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse.
- (2) Über die Aufnahme der Publikationen ins Gemeindemitteilungsblatt entscheidet das Bürgermeisteramt.
- (3) Ausgeschlossen sind tages- oder parteipolitische Beiträge sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.
- (4) Nicht veröffentlicht werden Leserzuschriften.
- (5) Die Anzahl der Seiten werden folgendermaßen begrenzt:
- a. Die Kirchenmitteilungen werden beschränkt:
Evangelische Kirche auf: 2 Seiten
Katholische Kirche auf: 2 ½ Seiten
 - b. Vorankündigungen von Veranstaltungen dürfen nur einmalig in Textform aufgegeben werden und sind auf das Wesentliche zu beschränken.
 - c. In der Woche der Veranstaltung werden Anzeigen nur noch bis zu ½ Seite veröffentlicht.
- (6) Anzeigen werden von Maier-Druck entgegen genommen und abgerechnet.

4. Entgelte für das Abonnement

- (1) Das Amtsblatt muss bei Maier-Druck bestellt. Die Abokosten sind direkt an Maier-Druck zu bezahlen.
- (2) Auf Antrag erhalten sie Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Achstetten ab Vollendung des 65. Lebensjahres das Mitteilungsblatt kostenlos. Der Antrag ist beim Bürgermeisteramt einzureichen. Die Kosten werden von der Gemeinde Achstetten übernommen.

5. Sonstiges

- (1) Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Gemeinde Achstetten.
- (2) Verantwortlich für die Anzeigen ist Maier-Druck.
- (3) Annahmestelle für Mitteilungen ist das Bürgermeisteramt Achstetten, Für Publikationen und Anzeigen ist die Annahmestelle Maier-Druck.

(4) Annahmeschluss ist jeweils Dienstag, 12:00 Uhr.

(5) Für irrtümlich falsche Veröffentlichungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Diese Richtlinie ersetzt die Fertigungen vom 10.10.2001 und 19.12.2006.

Achstetten, 23.01.2014


Kai Feneberg
Bürgermeister



Verteiler:

- Registratur
- Bürgermeister
- Hauptamt
- Finanzverwaltung